

Auf Grund einer der Anweisung beiliegenden Nachweisung, welche die geförderten Massen mit den entsprechenden Preisen verbunden enthält, wird von dem oberen leitenden Baubeamten bescheinigt, welcher Betrag dem Unternehmer überhaupt für seine gesammten Leistungen auf den betreffenden Kontrakt zusteht. Von diesem Betrage wird zunächst derjenige abgezogen, welcher zur Kautionsverstärkung einzubehalten ist, und von dem Reste wieder die Summe, welche dem Unternehmer bereits abschlägig bezahlt worden ist, deren Nachweisung mit der Bescheinigung verbunden wird.

Der sich auf diesem Wege ergebende Betrag der zu leistenden Abschlagszahlung wird nach erfolgter Feststellung von der leitenden Behörde auf die betreffende Kasse angewiesen und von derselben nach gehöriger Ausfüllung des Quittungsformulars ausgezahlt. Diese Interimsquittungen sind nicht stempelpflichtig.

### 68. Abwicklung der Entreprise.

Ist die Entreprise nicht zur kontraktmäßig festgestellten Zeit vollendet und von der Bauverwaltung auf das Recht verzichtet, die Arbeit auf Kosten des Unternehmers vollenden zu lassen, so ist die kontraktlich stipulirte Konventionalstrafe festzustellen und bei der Schlusszahlung einzuziehen. Dabei werden aber dieselben Erwägungen Platz greifen müssen, welche schon vorher für den Fall bezeichnet sind, wo dem Unternehmer die Selbstleitung der Arbeit abgenommen werden soll, und in gleicher Weise muß die Berücksichtigung von Billigkeitsgründen anheimgegeben werden.

Nach erfolgter Anzeige des Unternehmers, daß die Arbeit vollendet und zur Abnahme bereit sei, wird zunächst unter Zuziehung desselben, durch genaue Vermessungen und Nivellements geprüft, ob die Anlage in Bezug auf Form, Höhenlage, Planum, Böschungen, Gräben, Rampen u. s. w. den dem Kontrakte zum Grunde liegenden Bauplänen und Bedingungen vollkommen entspricht.

Alle Abweichungen werden demnächst speziell festgestellt und dabei erörtert, in wie weit der Unternehmer von der Bauverwaltung zu denselben schriftlich autorisirt worden ist. Für diejenigen, bei welchen diese Ermächtigung nachgewiesen ist, werden die nöthigen Aufnahmen und Berechnungen gemacht, auf deren Grund die dadurch entstandenen Mehr- oder Minderarbeiten festgestellt werden.

Nach Erledigung aller Erinnerungen und Schlußrevision durch den Baudirigenten erfolgt, vorbehaltlich der dem Unternehmer kontraktlich obliegenden Garantie und Unterhaltungsverpflichtung, die Abnahme durch Protokoll, in welchem aber auch noch solche rückständige Leistungen bezeichnet werden, von deren Vollendung die Abnahme zwar nicht abhängig gemacht werden soll, wozu aber der Unternehmer die Verpflichtung anerkennt, sie während der Garantiezeit zur Ausführung zu bringen.

Demnächst wird zur Abrechnung selbst geschritten, wobei immer die kontraktlich übernommenen Leistungen und festgestellten Einheitspreise auf das Strengste festgehalten werden müssen. Die Beträge für Mehr- oder Minderarbeiten, welche in Folge einer von der Bauverwaltung genehmigten Modifikation des Planes nöthig geworden und auf Grund der gemeinschaftlich vorgenommenen und anerkannten Aufnahme ermittelt, rechnungsmäßig nach Maßgabe der Einheitspreise der zugehörigen Boden- und Transportkategorien festgestellt sind, werden den bezüglichen Kontraktseinzelbeträgen entweder zu- oder von denselben abgesetzt. Die in solcher Art aufgestellte Abrechnung erhält dieselbe Form und dieselben Bezeichnungen

der Leistungen, als die dem Kontrakte beigefügte Kostenberechnung, nur daß die Einheitsmengen nach Maßgabe der autorisirten Mehr- oder Minderarbeiten festgestellt erscheinen. Hierauf beschränkt sich die Abrechnung des Kontraktes selbst; alle nicht unmittelbare Theile der Entreprise bildenden Leistungen werden unabhängig davon liquidirt und nach den dafür besonders vereinbarten Preisen bezahlt.

Die nach diesen Grundsätzen aufgestellte Abrechnung des Kontraktes wird, mit allen zugehörigen Belagstücken, dem Unternehmer behufs der Anerkennung im Baubureau vorgelegt, woselbst etwaige Einwendungen gegen dieselbe erörtert, aufgefundene Irrthümer berichtigt und Ausstellungen, welche der Begründung entbehren, motivirt zurückgewiesen werden. Bei diesen Erörterungen ist, wie schon erwähnt, der Kontrakt im Ganzen streng als Grundlage festzuhalten, und sind nur solche Mehr- oder Minderarbeiten zu diskutieren, durch welche der Bauplan modifizirt und zu deren Ausführung eine Ermächtigung ertheilt worden ist. Dagegen bleiben alle innerhalb der Kontraktsgrenzen sich etwa ergebenden Abweichungen von den nur informatorisch dem Kontrakte beigefügten Ermittlungen, hinsichtlich der zu bewegenden Massen und der Bodenbeschaffenheiten, welche beide nicht garantirt werden können, von jeder Verhandlung ausgeschlossen.

Wird die Abrechnung von dem Unternehmer durch Vollziehung der entsprechenden Formel anerkannt, so geht dieselbe mit allen Beweisstücken, Messungen, Berechnungen etc. der oberen Revisionsinstanz zu, von welcher dieselbe geprüft und festgestellt wird. Auf Grund dieser Abrechnung wird die Zahlungsanweisung für die gesammte kontraktliche Leistung aufgestellt und ausgezahlt, wobei gegen Kassation der Interimsquittungen die bereits geleisteten Abschlagszahlungen in Abzug gebracht werden. Die Hauptquittung muß die Erklärung des Unternehmers in sich schliessen, daß er mit der ausgezahlten Summe, in Bezug auf diesen Kontrakt, vollständig abgefunden sei. Das folgende Schema giebt ein Beispiel solcher Quittung.

#### Quittung.

Vorstehender Betrag von . . . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf., in Buchstaben  
 . . . . .  
 ist von der Hauptkasse der (Bezeichnung der Verwaltung) an mich baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hierdurch mit dem ausdrücklichen Bemerkens quittire, daß ich dadurch wegen aller aus diesem Geschäft fließenden Ansprüche vollständig abgefunden bin und allen etwaigen Nachforderungen unbedingt entsage.  
 . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Wird die Abrechnung dagegen von dem Unternehmer nicht oder nur mit Vorbehalt anerkannt, und ist derselbe durch den abrechnenden Baubeamten von der Ungültigkeit seiner Einwendungen nicht zu überzeugen, so wird mit demselben eine Verhandlung aufgenommen, in welcher die unerledigt gebliebenen Differenzpunkte genau bezeichnet und die beiderseitigen Begründungen der abweichenden Auffassungen aufgenommen werden.

Diese Verhandlung muß mit allen der Abrechnung zum Grunde liegenden Materialien der oberen leitenden Behörde oder dem General-Unternehmer zur Entscheidung vorgelegt werden. Ergeben sich nach sorgfältiger Prüfung die Einwendungen des Unternehmers als begründet, so wird der Baubeamte angewiesen, die-

selben bei der Abrechnung zu berücksichtigen und damit die Anerkennung des Unternehmers herbeizuführen. Andernfalls aber wird der Unternehmer unter spezieller Angabe der Entscheidungsgründe benachrichtigt, daß seine Einwendungen als nicht zur Berücksichtigung geeignet befunden worden sind. Gleichzeitig wird ein Termin festgestellt, bis zu welchem er eine schließliche Erklärung abzugeben hat. Erfolgt dieselbe nicht zustimmend oder überhaupt nicht, so wird die Zahlung auf Grund der festgestellten Abrechnung angewiesen und der Unternehmer benachrichtigt, daß dieser Betrag bei der betreffenden Kasse von ihm erhoben werden könne.

Weigert der Unternehmer die Annahme des Geldes überhaupt, so wird dasselbe in das gerichtliche Depositum eingezahlt, wo es so lange verbleibt, bis eine Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und der Bauverwaltung oder eine gerichtliche Entscheidung getroffen worden ist.

Erklärt sich der Unternehmer bereit, die angewiesene Summe, jedoch vorbehaltig seines Rechtes auf Nachforderungen, annehmen zu wollen, so kann zwar Zahlung geleistet werden, dabei ist demselben aber zu Protokoll ein Termin zu bezeichnen, bis zu welchem er entweder unbedingte Quittung auszustellen, oder sein vermeintliches Recht zur Geltung zu bringen hat. Geschieht dies nicht, so wird gegen ihn auf definitive Quittungsleistung geklagt, wobei dann gleichzeitig über die Berechtigung der Mehrforderungen des Unternehmers erkannt wird. Bei dem gerichtlichen Verfahren bleibt der Bauverwaltung unbenommen, ihrerseits Gegenforderungen geltend zu machen, welche aus Billigkeits- oder anderen Rücksichten bei der Abrechnung außer Betracht geblieben sind. Sofern daher der Unternehmer die aufgestellte Rechnung anzuerkennen sich weigert, ist es nöthig, demselben zu erklären, daß auch die Bauverwaltung sich nicht an diese Abrechnung gebunden erachte und vorbehalte, falls die Schlichtung der Differenz auf gerichtlichem Wege herbeigeführt werden müsse, Gegenforderungen geltend zu machen, auf welche im Falle einer unbedingten Quittungsleistung verzichtet werde. In allen Fällen aber hat man, um der Sache Nachdruck zu verleihen, die ganze oder einen Theil der deponirten Kautions zurückzuhalten.

Nach Ablauf der kontraktlich festgestellten Garantiezeit, während welcher der Unternehmer für den normalmäßigen Zustand der von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich ist und dieselbe zu unterhalten hat, wird eine Nachrevision vorgenommen. Etwa sich dabei ergebende Mängel müssen beseitigt werden, und auf Grund eines Revisionsattestes, daß die Anlage sich im normalen Zustande befindet und der Unternehmer in Bezug auf diese Entreprise Nichts mehr zu vertreten habe, wird demselben die ursprünglich deponirte Kautions zurückgegeben, während dies in Betreff der bei den Abschlagszahlungen einbehaltenen schon bei Auszahlungen der Schlufsrechnung geschieht. Damit ist dann das Geschäft definitiv abgewickelt.

In fast gleicher Weise erfolgt die Abrechnung, wenn dem säumigen oder unfähigen Unternehmer die Arbeit abgenommen und für seine Rechnung durch die Bauverwaltung vollendet worden ist. Bei der örtlichen Aufnahme der ausgeführten Arbeiten und den quantitativen Feststellungen der Mehr- oder Minderleistungen wird der Unternehmer zugezogen und mit etwaigen Einwendungen desselben ebenso verfahren, wie oben nachgewiesen ist. Die Aufstellung der Geldrechnung erfolgt aber einseitig von der Bauverwaltung, da kontraktlich dem von Leitung der Arbeiten ausgeschlossenen Unternehmer kein Recht zusteht, das Verfahren derselben bei der Exekutionsausführung zu bemängeln und die einfache Vorlage der Rech-

nungen für die à conto des Unternehmers ausgeführten Arbeiten genügt, um die vorgeschossenen Kosten zu belegen.

Eine Schlufsrechnung für den Unternehmer kann in solchen Fällen aber erst nach Ablauf der Garantiezeit aufgestellt werden, da auch die Unterhaltung der ausgeführten Arbeiten auf Gefahr und Kosten des Unternehmers geschieht und vorschufsweise aus dem Baufonds bezahlt wird, diese Kosten aber auch mit in die Schlufsabrechnung aufgenommen werden müssen.

Diese Schlufsrechnung wird nun in solcher Art aufgestellt, dafs die gesammte Leistung unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderarbeiten ermittelt und nach Mafsgabe der Kontraktpreise der zu zahlende Betrag so festgestellt wird, als derselbe dem Unternehmer gebührt haben würde, wenn er die Arbeit selbst ausgeführt hätte. Von dieser Schlufssumme werden die Beträge abgezogen, welche der Unternehmer abschläglichs ausgezahlt erhalten hat, so lange er den Bau noch selbst leitete, und diejenigen, welche auf seine Rechnung zur Vollendung und Unterhaltung der Arbeiten aus der Baukasse vorgeschossen worden sind. Bleibt dann noch ein Zahlungsrest übrig, so wird derselbe in der gewöhnlichen Form angewiesen, — sind die Vorschüsse aber gröfser als das Guthaben des Unternehmers, so wird derselbe zur Rückzahlung aufgefordert. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so wird zunächst die geleistete Kautions, so weit als erforderlich, zur Deckung des Ausfalles eingezogen. Reicht auch diese dazu nicht aus, so wird auf das sonstige Vermögen des Unternehmers zurückgegriffen und der noch rückständige Vorschufs nöthigenfalls eingeklagt, wenn der Unternehmer überhaupt nicht ganz vermögenslos und die Klage nutzlos ist.

---

## Vierzehntes Kapitel.

### Vergleichung der beiden Ausführungssysteme in Regie und Entreprise.

#### 69. Vorbemerkungen.

Es herrschen sowohl unter den höheren Administrations- als auch bei den Baubeamten ziemlich entgegenstehende Ansichten über den Werth und die Anwendbarkeit der einen oder der andern Ausführungsmethode; für jede derselben lassen sich sehr triftige Gründe anführen und nach dem Verhältnifs des Gewichtes, welches auf einzelne derselben gelegt wird, richtet sich dann gewöhnlich die Entscheidung.

Der Entrepreneurbau kann nur in solchen Gegenden zur gehörigen Entwicklung gelangen, wo konkurrirende, tüchtige Unternehmer zu haben sind; es liegt aber in der Natur der Sache, dafs das nicht da der Fall sein kann, wo vorzugsweise die Arbeiten in Regie ausgeführt werden. Dieser Umstand ist aber für die Entscheidung der Frage von grofser Wichtigkeit, da allerdings von einem Entrepreneurbau nicht füglich die Rede sein kann, wo keine Unternehmer herangebildet